

SATZUNG

BUNDESVERBAND PROFESSIONELLER BILDANBIETER E.V. BVPA (Fassung vom 04.04.2014)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 01** Der Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V., nachstehend BVPA genannt, ist eine auf freiwilligen Zusammenschluss beruhende Berufsorganisation.
- 02** Der BVPA ist ein eingetragener Verein. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- 03** Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 01** Zweck des BVPA ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, Förderung des lautereren Wettbewerbs sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, jedoch ohne einzelfallbezogen die Interessen einzelner Mitglieder zu vertreten oder einzelne Wettbewerbsverletzer zu verfolgen.
- 02** Als Basis der Verbandsführung wird ein Grundsatzprogramm erarbeitet, das ständig aktualisiert wird. Dieses kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen und fortgeschrieben werden.
- 03** Der BVPA verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist gemeinnützig.
- 04** Der BVPA ist im Sinne des Urheberrechtsgesetz (§ 36-neu) eine repräsentative und unabhängige Vereinigung von Urhebern bzw. deren Vertretern, die mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ist.

§ 3 Geschäftsgrundlage

- 01** Die Geschäftsgrundlage des BVPA ist in dieser Satzung und in den nachstehenden Ordnungen zusammengefaßt
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Leistungs- und Rabattordnung

- 02** Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 03** Änderungen der Ordnungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Leistungs- und Rabattordnung kann auch der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit abändern. Der Beschluss ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- 04** Die Auflösung des BVPA kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 01** Die ordentliche Mitgliedschaft im BVPA kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die eine Agentur oder agenturnahe Dienstleistung betreibt, im Vertrieb von Nutzungsrechten mit visuellen Medien tätig ist und in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland ihren Sitz hat oder auf diesen Märkten tätig ist und ihren Sitz in der Europäischen Union hat.
- 02** Juniormitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatz 01 erfüllende Person, deren Betriebsgründung zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Mitgliedschaft nicht länger als 5 Jahre zurück liegt einmalig für eine Laufzeit von 12 Monaten erwerben. Während dieser Juniormitgliedschaft kann kein Stimmrecht ausgeübt werden. Sofern die Juniormitgliedschaft nicht 4 Wochen vor Ablauf der 12 Monate gekündigt wird, geht diese in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- 03** Eine Basic-Mitgliedschaft kann jede die Voraussetzungen des Absatzes 01 erfüllende Person mit einem Inhaber und maximal einem weiteren Mitarbeiter, wie in der Beitragsordnung geregelt, erwerben. Das Basic-Mitglied hat kein Stimmrecht, darf nicht als Bevollmächtigter ein Stimmrecht ausüben, hat kein Antragsrecht und kein Recht als Vorstandsmitglied gewählt werden zu können. Es zahlt einen reduzierten Beitrag und erhält verringerte Leistungen. Näheres regeln die Beitragsordnung sowie die Leistungs- und Rabattordnung.
- 04** Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen berufen werden, die sich um den BVPA verdient gemacht haben. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- 05** Aufnahmeanträge oder Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus sind an den Vorstand zu richten, der binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages an die Mitglieder berät und entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Antragsteller unmittelbar an die Mitgliederversammlung wenden, die dann mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder endgültig entscheiden.

06 Im Interesse eines fairen Wettbewerbs unterwerfen sich die Mitglieder einem Ehrenkodex.

07 Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder Einstellung des Geschäftsbetriebes
- durch Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich.
- durch Ausschluss

08 Ausschluss aus dem BVPA kann erfolgen bei

- Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen
- trotz zweier eingeschriebener Mahnungen
- durch Vorstandsbeschluss und ist nicht anfechtbar.

Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten.

- Grobem Verstoß gegen Verbandsziele, unlauterem Wettbewerb, ehrenrührigem Verhalten. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Bei Verstoß gegen den Ehrenkodex entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Umlagen

01 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.

02 Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

03 Für außergewöhnliche Erfordernisse können besondere Umlagen festgesetzt werden. Die Beiträge und etwaige Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen.

§ 6 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

01 Das Wirtschaftsjahr des BVPA ist das Kalenderjahr.

02 Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bilanz ist von mindestens einem Rechnungsprüfer zu prüfen, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gewählt wird.

03 In der Bilanz dürfen Rücklagen zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke gebildet werden.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des BVPA:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 01** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Voraussetzungen von 03-04 erfüllt sind.
- 02** Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle den Verbandszweck berührenden Angelegenheiten. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt die Beitragsordnung. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss von dieser für das kommende Haushaltsjahr mindestens ein Kassenprüfer bestellt werden, der in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen hat.
- 03** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch Benachrichtigung in Textform an sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 04** Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand in Textform zugegangen sein, der sie auf die vorläufige Tagesordnung setzt. Während der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn die einfache Mehrheit für eine Behandlung stimmt.
- 05** Über jede Mitgliederversammlung ist eine zusammenfassende Niederschrift zu fertigen, die sämtlichen Mitgliedern zugeleitet wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Widerspricht ein Teilnehmer schriftlich binnen 6 Wochen nach Zustellung, überprüft der Vorstand den Einspruch und entscheidet über eine eventuelle Korrektur.
- 06** Wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss diese vom Vorstand fristgerecht einberufen werden.
- 07** Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht an die ordentlichen Mitglieder übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme bis zu zwei ihm übertragene Stimmen ausüben. Weiterübertragung ist nicht möglich.

- 08** Bei Stimmgleichheit ist eine erneute schriftliche Abstimmung durchzuführen. Bei abermaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- 01** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die möglichst das Unternehmensspektrum des gesamten Verbandes repräsentieren, sowie aus dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), hilfsweise dessen Stellvertreter, sofern der jeweilige MFM-Vertreter BVPA-Mitglied ist (§ 11/04).
- 02** Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Eigentümer oder Bevollmächtigte eines Unternehmens im Sinne von § 4/01 sind.
- 03** Der Vorstand handelt auf der Basis der bestehenden Satzung sowie der Richtlinien des Grundsatzprogrammes und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 04** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche bzw. telefonische Abstimmungen. Der Vorstand ist berechtigt, Personen aus der Mitgliedschaft oder externe Fachleute als Berater in seine Arbeit einzubeziehen. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur administrativen Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 05** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser darf nicht Verbandsmitglied oder Arbeitnehmer eines Mitgliedes sein.

§ 10 Die Arbeitskreise

- 01** Die Arbeitskreise sind Verbandsorgane gemäß § 7 der Satzung, als solche der Verfolgung verbandskonformer Interessen verpflichtet und beraten den Verband.
- 02** Sie übernehmen fachlich spezialisierte Aufgaben, konstituieren sich frei und müssen mindestens drei Mitglieder haben.
- 03** Beschlüsse der Arbeitskreise können durch Vorstandsbeschluss zu Verbandsbeschlüssen erhoben werden. Für die Sitzungen der AK gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Arbeitskreis Mittelstand

Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing" ist ein Arbeitskreis gemäß § 10, der

sich mit der Zusammenstellung marktüblicher Vergütungen und der Aufstellung von Vergütungsregeln nach den kartellrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen befasst. Für ihn gilt jedoch im besonderen:

- 01** Der Arbeitskreis "Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing" unterliegt seiner sich selbst gegebenen Geschäftsordnung.
- 02** Er kann auch Mitglieder aufnehmen, die dem Verband selbst nicht angehören.
- 03** In seiner Beschlussfassung zu Honorar- und Konditionsempfehlungen ist die "MFM" an die kartellrechtlichen Bestimmungen gebunden.
- 04** Der Vorsitzende des Arbeitskreises Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) ist Mitglied des BVPA-Vorstands, wenn er Mitglied des BVPA ist. Ist er nicht (mehr) BVPA-Mitglied, nimmt sein Stellvertreter den Sitz im BVPA-Vorstand wahr. Ist auch dieser kein BVPA-Mitglied, bleibt der für die MFM vorgesehene Sitz im BVPA-Vorstand unbesetzt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- 01** Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, so sind durch den Vorstand zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 02** Das Vermögen darf dabei nur Einrichtungen zugewendet werden, die gleichartige Aufgaben wie der Verband verfolgen.
- 03** Sofern solche Einrichtungen nicht existieren, sind die verbleibenden Vermögensüberschüsse jeweils anteilig durch die Liquidatoren auf sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes diesem angehörenden Mitglieder auszukehren.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, Berlin am 31. Oktober 1991, unter der Nr. 11416 Nz
Fassung vom 29. April 1991 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 1997, eingetragen im
Vereinsregister am 6. Januar 1998;
Fassung vom 25. April 1997 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 1998, eingetragen im
Vereinsregister am 20. Oktober 1998;
Fassung vom 7. April 2000 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. April 2000, eingetragen im
Vereinsregister am 19. April 2001.
Fassung vom 26. April 2002 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. April 2002, eingetragen im
Vereinsregister am 27. Januar 2003.
Fassung vom 5. April 2003 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. April 2003, eingetragen im
Vereinsregister am 18. September 2003

Fassung vom 3. Juni 2005 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2005, eingetragen im Vereinsregister am 09. Januar 2006

Fassung vom 8. Mai 2009 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009, eingetragen im Vereinsregister am 03. Februar 2010

Fassung vom 11.02.2011 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2011, eingetragen im Vereinsregister am 06.07.2011

Fassung vom 18.10.2013 geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.10.2013, eingetragen im Vereinsregister am 23.06.2014

Fassung vom 04.04.2014 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2014, eingetragen im Vereinsregister am 29.09.2014